



Anlage 04 zur Schulordnung

# **Versetzungsordnung der**

Deutschen Schule Moskau

**Inhaltsverzeichnis**

<b><u>1 ANWENDUNGSBEREICH.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>4 SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDUNGEN .....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>5 GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERSETZUNGSENTSCHEIDUNG IN DER GRUNDSCHULE.....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>6 GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERSETZUNGSENTSCHEIDUNG IN DER SEKUNDARSTUFE 1.....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b>6.1 ALLGEMEINES .....</b>	<b>5</b>
<b>6.2 QUALIFIZIERENDER HAUPTSCHULABSCHLUSS ..FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
<b>6.3 MITTLERER SCHULABSCHLUSS MIT DER BERECHTIGUNG ZUM ÜBERGANG IN DIE EINFÜHRUNGSPHASE DER GYMNASIALEN OBERSTUFE .....</b>	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
<b><u>7 GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERSETZUNGSENTSCHEIDUNG IN DER SEKUNDARSTUFE 2.....</u></b>	<b><u>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</u></b>
<b><u>8 NICHT BEURTEILBARE LEISTUNGEN IN EINZELNEN FÄCHERN.....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>9 WIEDERHOLUNG VON JAHRGANGSSTUFEN .....</u></b>	<b><u>6</u></b>

## **1 Anwendungsbereich**

- Im 12-jährigen Schulsystem umfasst:
  - o die Grundschule die Jahrgangsstufen 1 bis 4
  - o die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
  - o die Sekundarstufe die Jahrgangsstufen 1 bis 12
- Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe vor dem Einsetzen der 2. Fremdsprache endet mit einer Versetzungskonferenz.
- Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

## **2 Allgemeine Grundsätze**

- Die Versetzung bzw. Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an ihre beziehungsweise seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.
- Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz. Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.
- Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen der Schülerin und des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

## **3 Verfahrensgrundsätze**

- Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der Schülerin oder des Schülers.
- Die Fachlehrkräfte setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden

Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

- Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (bzw. die Vertretung); Enthaltungen sind nicht möglich.
- Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer zu begründen und als Anlage zum Protokoll der Versetzungskonferenz von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer einzureichen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

#### **4 Schullaufbahnentscheidungen**

- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen.
- Am Ende der Jahrgangsstufe 5 im 12-jährigen Schulsystem gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
  - o die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
  - o die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit, - die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
  - o die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.
- Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Erziehungsberechtigten nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Bei für einer oder einem für die Hauptschule empfohlenen Schülerin oder Schüler kommt nur der Status als Realschülerin oder Realschüler in Frage. Die endgültige Einstufung erfolgt nach einem halben Jahr. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien. Eine Einzelfallentscheidung ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis maximal zum Schuljahresende der Klasse 6 möglich und wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter entschieden.

- Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule im 12-jährigen System bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres. Bei einem Schullaufbahnwechsel ist Voraussetzung der Antrag der Erziehungsberechtigten, die Empfehlung der Klassenkonferenz und die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ein Laufbahnwechsel ab Jahrgangsstufe 9 ist in der Regel nicht mehr möglich.
- Bei Neuzugängen ohne Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 6, trifft die endgültige Schullaufbahnentscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## **5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in der Grundschule**

- Der Schulbesuch in der Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre und kann auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden. Je nach Entwicklungsstand der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des ersten Schulbesuchsjahres über eine Verkürzung und am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über eine Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung anzuhören und zu beraten.
- Eine Versetzung findet von Jahrgangsstufe 2 in Jahrgangsstufe 3 sowie von Jahrgangsstufe 3 in Jahrgangsstufe 4 statt. Grundlage für die Versetzung ist das Erreichen der Kompetenzerwartungen der jeweiligen Jahrgangsstufe.
- Aus der Jahrgangsstufe 4 wird eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn er in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note "ausreichend" oder höchstens in einem dieser Fächer die Note "mangelhaft" erhalten hat. Wird in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Note "ungenügend" erteilt, kann eine Versetzung nicht erfolgen.

## **6 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in der Sekundarstufe I**

### **6.1 Allgemeines**

- Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.
- Eine Schülerin oder ein Schüler wird außerdem versetzt,
  - o wenn die Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
  - o in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
  - o zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

- Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- Bei der Umstufung einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.
- In besonderen Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, welche die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

## **7 Abschlüsse**

- Am Ende des jeweiligen Bildungsganges können die entsprechenden Abschlüsse der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe II erworben werden. Dafür gelten die jeweilig gültigen Prüfungsordnungen und die zugehörigen Richtlinien.

## **8 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern**

- Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, welche die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

## **9 Wiederholung von Jahrgangsstufen**

- Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt die Schülerin oder der Schüler in vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz. Einzelfallentscheidungen zur Wiederholung trifft nur die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- Hat die Schülerin oder der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- Über eine freiwillige Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung nach einem Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Empfehlung der Klassenkonferenz.